

Waisenpension nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Waisenpension gebürt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus beachten Sie folgende Informationen zur Weiterzahlung.

Das Wichtigste im Überblick

Wann kann die Waisenpension nach Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt werden?

Die Waisenpension wird **nur auf Antrag** über das 18. Lebensjahr hinaus bezahlt.

Die Waisenpension wird weitergeleistet, sofern

- sich die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, befindet. Ein ordentliches Studium muss ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden - oder
- die Waise eine Tätigkeit nach dem Freiwilligen- gesetz ausübt oder
- die Waise wegen Krankheit oder Gebrechen er- werbsunfähig ist.

Die Waisenpension wird längstens bis zum 27. Geburtstag gezahlt.

Bei Erwerbsunfähigkeit zahlen wir die Waisenpension unbegrenzt lange aus.

Die Waisenpension wird während der Ferien nur unter der Bedingung weiter gezahlt, dass die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird. Sonst wird die zu Unrecht ausbezahlte Leistung zurückgefördert.

Muss ich bei einer Schul- und Berufsausbildung Nachweise erbringen?

Nachweise sind erforderlich:

- bei Schulausbildung die Schulbesuchsbestäti- gung
- bei einem Studium die Studienbestätigung
- bei einer Berufsausbildung der Lehrvertrag mit der aktuellen Höhe des Lehrlingeinkommens.

Ist Ihr Kind neben der Ausbildung erwerbstätig, informieren Sie uns bitte über:

- die Art der Tätigkeit
- die wöchentliche Arbeitszeit und
- die Höhe der Einkünfte.

Ein Anspruch auf Waisenpension besteht nur, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft Ihres Kindes überwiegend beansprucht.

Was passiert, wenn der Weiterzahlungsantrag erst nach dem 18. Geburtstag eingebracht wird?

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem 18. Geburtstag bei der SVS einlangen. Die Waisenpension kann höchstens für drei Monate nachgezahlt werden.

Die Zahlung der Waisenpension wird eingestellt, bin ich noch krankenversichert?

Wird die Waisenpension nicht mehr gezahlt, endet auch der mit der Waisenpension verbundene Krankenversicherungsschutz. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihr SVS Kundencenter.

Meldungen

Bitte melden Sie uns alle Änderungen, die

- den Pensionsbezug
- die Pensionshöhe
- den Wohnsitz
- die Beendigung oder Unterbrechung der Ausbil- dung
- die Beendigung oder Unterbrechung der freiwil- ligen Tätigkeit
- die Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivil- dienstes oder
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht

betreffen. Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Mel- dung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-031, Stand: 2026